

**Satzungsnachtrag Nr. 57
zur Satzung vom 01.07.2002**

Artikel I

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Salus BKK erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,59 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uwe Bratje
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 13.12.2022 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 20.12.2022 genehmigt.